

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 23/2020
(73. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
4. Dezember 2020

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Akademischer Senat

Erste Satzung zur Änderung der Berufungsordnung
vom 15. Juli 2020

333

II. Bekanntmachungen

Präsidium

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Berlin über die pandemiebedingte Durchführung
von Berufungsverfahren ohne Präsenzsitzungen

333

Gemeinsame Kommissionen

Mitgliederlisten

335

Aufhebung Gemeinsame Kommissionen

335

Vereinigungen

Streichung von Vereinigungen an der TU Berlin

335

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Erste Satzung zur Änderung der Berufungsordnung vom 15. Juli 2020

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2020 auf Grund von § 101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), und § 9 Abs. 1 Ziffer 5 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Neufassung vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU Nr. 19/2018, S. 182) folgende Satzung beschlossen: *)

Artikel 1

In der Berufungsordnung vom 16. Januar 2019 (Amtl. Mitteilungsblatt der TU Nr. 2/2019) werden dem § 11 Abs. 4 Satz 2 folgende Sätze angefügt:

Im Falle einer Epi- oder Pandemie kann das Präsidium für die Sitzungen der Berufungskommission einschließlich der Vorstellungen Formate festlegen, die eine physische Anwesenheit entbehrlich machen. Die Formate müssen die Einhaltung der wesentlichen Standards gewährleisten, insbesondere die hinreichende akustische und visuelle Wahrnehmbarkeit des Geschehens, die hochschulöffentliche Einladung zu Fachvortrag und Lehrprobe und die Einheitlichkeit der Bedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber. Die Stimmabgabe ist in diesem Fall auch ohne physische Anwesenheit zulässig. § 11 Abs. 5 Satz 2 ist einzuhalten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt durch das Präsidium der Technischen Universität Berlin am 03.11.2020 und die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 21.09.2020.

II. Bekanntmachungen

Präsidium

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Berlin über die pandemiebedingte Durchführung von Berufungsverfahren ohne Präsenzsitzungen

I. Grundlagen

Der Bundestag hat am 25. März 2020 das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2) in Deutschland festgestellt (Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a). Der Beschluss ist nicht aufgehoben, die epidemische Lage von nationaler Tragweite und damit auch in Berlin besteht fort.

Der Akademische Senat hat in erster und zweiter Lesung am 15. Juli 2020 mit Beschluss AS 13/810-15.07.2020 als Artikel I einer Änderungssatzung beschlossen, § 11 Abs. 4 der Berufungsordnung der Technischen Universität Berlin wie folgt zu ergänzen:

„Im Falle einer Epi- oder Pandemie kann das Präsidium für die Sitzungen der Berufungskommission einschließlich der Vorstellungen Formate festlegen, die eine physische Anwesenheit entbehrlich machen. Die Formate müssen die Einhaltung der wesentlichen Standards gewährleisten, insbesondere die hinreichende akustische und visuelle Wahrnehmbarkeit des Geschehens, die hochschulöffentliche Einladung zu Fachvortrag und Lehrprobe und die Einheitlichkeit der Bedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber. Die Stimmabgabe ist in diesem Fall auch ohne physische Anwesenheit zulässig. § 11 Abs. 5 Satz 2 ist einzuhalten.“

Gemäß Artikel 2 der Änderungssatzung tritt die Änderung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – hat mit Schreiben vom 21.09.2020 die Änderungssatzung gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bestätigt.

II. Vorgaben für Berufungsverfahren an der Technischen Universität Berlin während der epidemischen Notlage von nationaler Tragweite

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 der Berufungsordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Berufungsordnung (die geänderte Berufungsordnung nachfolgend „BO“ genannt) beschließt das Präsidium der Technischen Universität wie folgt:

1. Eine nicht-öffentliche Sitzung i.S.v. § 11 Abs. 1 BO liegt auch vor, wenn sich die Mitglieder der Berufungskommission über ein informationstechnisches System zur Bild- und Tonübertragung verbinden, welches über ein gesichertes Verfahren gewährleistet, dass die Übertragung der dabei ausgetauschten Bild- und Tondaten nur zwischen den für die Sitzung durch Nutzererkennung und Passwort registrierten und angemeldeten stattfindet, so dass nicht befugte Dritte den Datenaustausch nicht verfolgen oder darin eingreifen können (ein solches System nachfolgend „Videokonferenzsystem“ genannt).
2. Bei der Einladung zu Sitzungen gemäß § 11 Abs. 2 BO hat die oder der Vorsitzende bzw. die Dekanin oder der Dekan sicherzustellen, dass mit der Einladung das zu verwendende Videokonferenzsystem mitgeteilt und die erforderlichen Anmeldedaten nur an die Berechtigten versendet wird.

3. Bis auf weiteres findet § 11 Abs. 4 Satz 2 BO Anwendung ausschließlich mit der Maßgabe, dass eine physische Anwesenheit im Sitzungsraum vorliegt, wenn das jeweils stimmberechtigte Mitglied ordnungsgemäß in einem den Vorgaben vorstehender Ziff. 1. genügenden Videokonferenzsystem zugeschaltet und seine Stimme sowie seine Person von den anderen Sitzungsteilnehmern unmittelbar wahrgenommen werden können.
4. Bis auf weiteres finden keine Sitzungen der Berufungskommissionen als Präsenzveranstaltungen statt. Dies gilt sowohl für die nicht öffentlichen Sitzungen wie auch für die hochschulöffentlichen Sitzungen. Teile von Verfahren, die in Präsenzsitzungen durchgeführt wurden und die als solche nicht bereits vollständig abgeschlossen sind, sind über Videokonferenzsysteme zu wiederholen oder erst in Präsenz fortzuführen, wenn die rechtliche Wirkung des vorliegenden Präsidiumsbeschlusses endet. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Wiederholung von bereits durchgeführten Teilen des Verfahrens erfolgt oder abgewartet wird, bis Präsenzsitzungen wieder zulässig sind, haben die Berufungskommission das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot für Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung zu beachten. Bestehen Zweifel, ob das Verfahren in angemessener, die verfassungsmäßigen Rechte der Kandidat*innen äußerstenfalls in verhältnismäßiger Weise beeinträchtigend erst später als Präsenzsitzung erfolgen kann, gilt die Vermutung, dass nur bei einer Durchführung über Videokonferenzsystem die Rechte der Kandidat*innen gewahrt werden.
5. In der Einladung für Kandidat*innen gemäß § 12 Abs. 4 BO zur Vorstellungsveranstaltung sind diese darauf hinzuweisen, dass aufgrund der fortbestehenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite sämtliche Vorstellungsveranstaltungen ausschließlich mittels Videokonferenzsystemen stattfinden und ein Präsenztermin hierfür nicht durchgeführt wird. Eine Aufzeichnung von Sitzungen der Berufungskommissionen, insbesondere auch der Vorstellungsveranstaltungen darf nicht erfolgen. Hierauf werden die Kandidat*innen mit der Einladung hingewiesen. Soweit ein*e Kandidat*in mitteilt, dass er oder sie nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt, über das benannte Videokonferenzsystem an der Vorstellungsveranstaltung teilzunehmen, ist ihm oder ihr situationsbezogen angemessene Hilfe durch die Berufungskommission zu leisten. Die Berufungskommission wird hierbei durch die Fakultät unterstützt.
6. Ist in einer Sitzung der Berufungskommissionen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 BerlHG eine geheime Abstimmung erforderlich, so kann diese schriftlich (§ 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG) oder über ein Online-Wahlverfahren durchgeführt werden, bei dem gewährleistet ist, dass
 - a. nur an die Wahlberechtigten individualisierbar und nachverfolgbar Zugangsdaten für die Online-Wahl versandt wurden;
 - b. nur die Wahlberechtigten Zugang zum Online-Wahlssystem erhalten;
 - c. die Tatsache einer bereits erfolgten Stimmabgabe registriert und eine zweite Abstimmung durch die/denselben Wahlberechtigte*n ausgeschlossen ist;
 - d. es technisch unmöglich ist, der/dem Wählende*n den Inhalt ihrer/seiner Stimmabgabe zuzuordnen;
 - e. alle datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die technische Architektur des Online-Wahlsystems beachtet und durch Nutzerinteraktionen nicht um- oder übergangen werden können.
7. Das Team Datenschutz (K 3 DS) gibt hochschulweit verbindlich bekannt, welche Videokonferenzsysteme und welche Online-Wahlssysteme die Vorgaben aus diesem Beschluss erfüllen und verwendet werden dürfen. Die Nutzung anderer, nicht von K 3 DS als datenschutzrechtlich unbedenklich empfohlener und im Auftrag des Präsidiums bekannt gegebener technischer Systeme im Rahmen von Berufungsverfahren ist untersagt.

III. Geltung / Bekanntmachung

1. Dieser Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung der Änderungssatzung gemäß AS 13/810-15.07.2020 und des vorliegenden Beschlusses im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft. Seine Wirkung endet, wenn dieser Beschluss aufgehoben und der Aufhebungsbeschluss im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität bekannt gemacht wurde. Sie endet ferner, wenn durch eine hierfür zuständige staatliche Stelle die epidemische Notlage für das Land Berlin aufgehoben wird. Dieser Beschluss, etwaige Änderungs- oder Aufhebungsbeschlüsse sind neben der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin informatorisch umgehend nach Beschlussfassung den Dekanaten der Fakultäten mitzuteilen. Die informatorische Mitteilung soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beschlusses enthalten.
2. Die hochschulweit öffentliche Bekanntgabe der zulässigen technischen Systeme i.S.v. vorstehender Ziff. II. durch K3 DS erfolgt
 - a. im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin;
 - b. auf der Internetseite von K3 DS auf der Homepage der Technischen Universität Berlin;
 - c. durch Informationsschreiben von K3 DS an die Dekanate und die Stabsstelle BK.

IV. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte dieses Beschlusses

1. Sitzungen von Kommissionen zur Berufung auf eine Hochschullehrerstelle finden bis auf weiteres ausschließlich über Videokonferenzsysteme statt. Präsenzsitzungen sind ausgeschlossen. Das gilt auch für die Vorstellungsveranstaltungen mit Kandidat*innen.
2. Geheime Abstimmungen können schriftlich oder über ein Online-Wahlssystem erfolgen.
3. Bereits in Form von Präsenzsitzungen begonnene Verfahren sind, soweit nicht ein in sich abgeschlossener Verfahrensteil beendet ist, für diesen Verfahrensabschnitt nach Maßgabe dieses Beschlusses zu wiederholen.
4. Das Team Datenschutz, K3 DS, gibt für alle Berufungsverfahren verbindlich bekannt, welche technischen Systeme (Videokonferenz, Online-Wahl) genutzt werden dürfen. Nur aus den benannten Systemen darf ausgewählt werden. Die Nutzung anderer, nicht von K3 DS benannten Systeme ist untersagt.

Gemeinsame Kommissionen

Mitgliederliste

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den universitätsübergreifenden Masterstudiengang Public Health *)

Vorsitzende: Prof. Dr. Theda Borde,
Alice Salomon Hochschule Berlin

Stellv. Vors.: Reinhard Busse,
Technische Universität, Berlin, Fak. VII

Hochschullehrer*innen:

Mitglieder: (Prof. Dr.)

Theda Borde, Alice Salomon Hochschule Berlin

Hürrem Tezcan-Güntekin, Alice Salomon Hochschule Berlin

Tobias Kurth, Charité – Universitätsmedizin Berlin,
Institut für Public Health

Klaus Stark, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Elke Schäffner, Charité Berlin, Institut für Public Health

Reinhard Busse, TU Berlin, Fak. VII

Martin Siegel, TU Berlin, Fak. VII

*Stellvertreter*innen:*

N.N., Alice Salomon Hochschule Berlin

N.N., Alice Salomon Hochschule Berlin

N.N., Charité – Universitätsmedizin Berlin

N.N., TU Berlin

Akademische Mitarbeiter*innen:

Mitglieder:

Dr. Joachim Kuck, Alice Salomon Hochschule Berlin

Anne Spranger, TU Berlin, Fak. VII, Sekr. H 80

*Stellvertreter*innen:*

N.N., Alice Salomon Hochschule Berlin

Juliane Winkelmann, TU Berlin, Fak. VII

Studierende:

Mitglieder:

Svetlana Muminow, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Christopher Spurgat, Charité – Universitätsmedizin Berlin

*Stellvertreter*innen:*

N.N., Charité – Universitätsmedizin Berlin

N.N., Charité – Universitätsmedizin Berlin

Sonstige Mitarbeiter*innen:

Mitglieder:

Elke Weisgerber, Alice Salomon Hochschule Berlin

Anja Dittmann, TU Berlin, Fak. VII, Sekr. H 92

*Stellvertreter*innen:*

N.N., Alice Salomon Hochschule Berlin

N.N., TU Berlin

Aufhebung Gemeinsame Kommissionen

Aufhebung der ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Technischen Universität Berlin und der Freien Universität Berlin.

Aufhebung der ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den gemeinsamen Masterstudiengang Environmental Policy and Planning der Fakultät Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Vereinigungen

Streichung von Vereinigungen

Streichung der Vereinigung „Murks? Nein Danke! Hochschulgruppe“ zum 11. November 2020.

Streichung der Vereinigung „Albanische Studentengruppe“ zum 11. November 2020.

*) konstituiert am 05.06.2019 für die Amtsperiode 01.04.2019 – 31.03.2021 -